



An den Grossen Rat

23.5367.02

PD/P235367

Basel, 20. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Schriftliche Anfrage Michael Hug betreffend Verhalten des Fachausschusses Literatur bei der Behandlung des Fördergeld-Gesuches eines Schriftstellers

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Michael Hug dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Einem Bericht der Basler Zeitung ist zu entnehmen, dass der weit über die Landesgrenzen bekannte und mehrfach ausgezeichnete Basler Schriftsteller Alain Claude Sulzer sein Fördergesuch an den Fachausschuss Literatur beider Basel zurückgezogen hat, nachdem er von diesem Gremium aufgefordert worden war zu erklären, was seine Überlegungen beim Gebrauch der Bezeichnung «Zigeuner» in seinem neuen Buch seien.

Dieses Verhalten eines Gremiums, welches darüber entscheidet, wer finanziell unterstützt werden kann und wer nicht, wirft Fragen auf:

Im Zentrum steht die künstlerische Freiheit, welche in Art. 21 der Bundesverfassung gewährleistet ist. Darf der Staat Einfluss nehmen auf die Gestaltungsfreiheit einer Künstlerin oder eines Künstlers? Bezogen auf diesen Fall: Darf die Verwendung dieses Wortes, welches früher üblich war und meist auch ohne jegliche Diskriminierungsabsicht gebraucht wurde, Anlass sein, Nachfragen anzustellen, denen die Vermutung diskriminierender Äusserungen zugrunde liegt? Hätten die Verantwortlichen dieses Gremium sich nicht vertieft einerseits mit dem hervorragenden bisherigen Werk und der Persönlichkeit von Alain Claude Sulzer beschäftigen müssen und somit zur Einsicht gelangen können, dass er ganz gewiss nie Diskriminierungsabsicht hatte und hat und andererseits die Ausführungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zu «Kunst und Wissenschaft» beachten müssen? Darf der Fachausschuss in dieser Weise Grund zur Annahme bieten, man habe Zensur-Absicht?

Durch dieses Vorgehen des Fachausschusses wurde in Kauf genommen, dass das Ansehen des Schriftstellers und Trägers des Basler Kulturpreises sowie weiterer bedeutender Auszeichnungen beschädigt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Anerkennt der Regierungsrat die künstlerische Freiheit als Grundrecht?
2. Muss auch der Fachausschuss Literatur die künstlerische Freiheit respektieren?
3. Kennt der Fachausschuss die Ausführungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zu «Kunst und Wissenschaft»?
4. Erachtet der Regierungsrat das Vorgehen des Fachausschusses Literatur im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Gesuches von Alain Claude Sulzer als gerechtfertigt und angemessen?
5. Anerkennt der Regierungsrat die Gefahr einer rufschädigenden Beschuldigung, diskriminierende Äusserungen zu verwenden, durch dieses Vorgehen des Fachausschusses?

6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, mit dem Rückzug des Gesuches durch den Schriftsteller sei diese Angelegenheit abgeschlossen?
7. Besteht Bereitschaft, die Angelegenheit einvernehmlich zu bereinigen und – falls erwünscht – bei Erfüllung der Förderkriterien – nachträglich einen Förderbeitrag zu sprechen?

Michael Hug»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die Kunstfreiheit ist im Kanton Basel-Stadt garantiert. Art. 21 der Bundesverfassung ist auch in den Kantonen anwendbar. Die Kunstfreiheit ist im kantonalen Recht sowohl in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100), § 11 Abs. 1 lit. p als auch im Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300), § 2 Abs. 5 gewährleistet. Die Kulturförderung muss mit der Kunstfreiheit und mit den rechtstaatlichen Prinzipien sowie mit den materiellen und prozeduralen Anforderungen der Grundrechte übereinstimmen und gemäss Verwaltungsverfahren erfolgen. Daraus ergibt sich eine Reihe von weiteren rechtlichen Vorgaben, die bei der Vergabe von Förderbeiträgen ebenfalls einzuhalten sind.

Die Kunstfreiheit findet ihre Grenzen dort, wo die Freiheit anderer oder gewichtige staatliche Interessen eine Einschränkung zu rechtfertigen vermögen. Ist das eine oder andere aufgrund der eingereichten Unterlagen eines Gesuchs nicht zweifelsfrei feststellbar, können Nachfragen zur Klärung des Sachverhalts gestellt werden.

Mit der Aufforderung zur Nachreichung ergänzender Informationen gibt die Fachbehörde den Gesuchstellenden zugleich Gelegenheit, das rechtliche Gehör hinsichtlich der abzuklärenden Fragestellung wahrzunehmen.

Im Bereich der Kulturförderung haben die Gesuchstellenden eine Mitwirkungspflicht. Sie müssen bei der Sachverhaltsabklärung in zumutbarer Weise durch Auskunftserteilung mitwirken. Wird die zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf das Begehren einzutreten.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Anerkennt der Regierungsrat die künstlerische Freiheit als Grundrecht?*

Ja, die Kunstfreiheit ist im Kanton Basel-Stadt garantiert.

2. *Muss auch der Fachausschuss Literatur die künstlerische Freiheit respektieren?*

Die Kulturförderung im Kanton Basel-Stadt respektiert die Freiheit der Kunst in allen ihren Fördergefässen.

3. *Kennt der Fachausschuss die Ausführungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zu «Kunst und Wissenschaft»?*

Die Kulturabteilungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft kennen die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR). Die Antirassendiskriminierungs-Strafnorm enthält keine Ausnahme für künstlerische Äusserungen; diese ergibt sich direkt aus Art. 21 der Bundesverfassung. Im künstlerischen Kontext ist der Artikel mit der gebotenen Zurückhaltung und unter Wahrung einer kontextabhängigen und kunstspezifischen Beurteilung des Kunstwerks anzuwenden. Dies entspricht auch der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus: «Ob es sich um einen Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) handelt, muss jeweils anhand der [...] Umstände im [...] Einzelfall geprüft werden. [...] Die Grenze zwischen zulässiger Provokation und Rassendiskriminierung ist in der Kunst nicht klar vorgegeben [...]»¹ «Künstlerische und wissenschaftliche Publikationen sind dann rechtswidrig und verstossen gegen die Rassismusstrafnorm [...], wenn sie die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen verletzen, rassistische Ideologien verbreiten oder zu Hass aufrufen.»²

Eine Beurteilung ist also immer im Kontext des künstlerischen Ausdrucks vorzunehmen. Entsprechend empfiehlt auch die EKR eine Einzelfallprüfung der Umstände. Liegen diese Informationen im eingereichten Gesuch nicht vor, können die fehlenden Informationen zwecks Klärung eingefordert werden.

4. *Erachtet der Regierungsrat das Vorgehen des Fachausschusses Literatur im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Gesuches von Alain Claude Sulzer als gerechtfertigt und angemessen?*

Ja. Das Vorgehen entsprach dem Verfahren, wie es in der Geschäftsordnung und den Förderbestimmungen festgelegt ist. Zudem erfolgte es unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zur sorgfältigen Abklärung im künstlerischen Kontext sowie unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Gesuchstellers im Verfahren. Entsprechend erachtet der Regierungsrat das Vorgehen als angemessen.

5. *Anerkennt der Regierungsrat die Gefahr einer rufschädigenden Beschuldigung, diskriminierende Äusserungen zu verwenden, durch dieses Vorgehen des Fachausschusses?*

Nein. Das persönlich an den Autor adressierte Schreiben enthielt keine Aussage über die inhaltliche Qualität des Werks. Der Hinweis auf die Wortbezeichnung im Duden diente lediglich der Begründung für die nachgeforderte Stellungnahme. Eine Qualifikation des Werks als diskriminierend erfolgte damit nicht.

Der angeschriebene Autor entschied, das Schreiben an deutschsprachige Redaktionen zu versenden und machte damit das Schreiben aus eigener Initiative publik.

6. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, mit dem Rückzug des Gesuches durch den Schriftsteller sei diese Angelegenheit abgeschlossen?*

Der Autor hat sich selbst zu einem Rückzug entschieden und in der Folge wurde sein Gesuch offiziell geschlossen.

¹ Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung: Literatur und Musik (admin.ch)

² Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung: Kunst und Wissenschaft (admin.ch)

7. Besteht Bereitschaft, die Angelegenheit einvernehmlich zu bereinigen und – falls erwünscht – bei Erfüllung der Förderkriterien – nachträglich einen Förderbeitrag zu sprechen?

Da bisher keine Entscheidung getroffen wurde, sondern der Autor das Gesuch selbst zurückgezogen hat, besteht die Möglichkeit, das Gesuch erneut einzureichen. Die Zusprechung eines Förderbeitrags ohne erneutes Ansuchen des Autors ist nicht möglich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin